

**TOP: Eheschließungen im Rosen- und Skulpturengarten**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
19.03.2020	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Nach § 14 Abs. 2 des Personenstandesgesetzes (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Organisationshoheit geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts zum weiteren Eheschließungsort bestimmen und so eine Außenstelle des Standesamts einrichten.

Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung dar, durch die dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird.

Die Gemeinden können gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandesgesetzes eine Gebührenregelung für einen eventuellen Mehraufwand bei Eheschließungen unter freiem Himmel oder in sonstigen Einrichtungen treffen.

Entsprechende Regelungen haben z. B. die Stadt Balingen (Eheschließungen im Zollernschloss mit zusätzlicher Gebühr 174,- Euro) und die Stadt Hechingen (Eheschließungen in der Villa Eugenia mit zusätzlicher Gebühr 150,- Euro) getroffen.

Der Rosen- und Skulpturengarten der Stadt Rosenfeld und insbesondere das Gewächshaus stellt eine geeignete Lokalität für eine standesamtliche Eheschließung dar und bietet hierfür einen würdigen und stimmungsvollen Rahmen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Durchführung standesamtlicher Trauungen im Rosengarten / Gewächshaus der Stadt Rosenfeld wird zugestimmt.
2. Die zusätzliche Gebühr für eine Trauung im Rosengarten wird auf 150,- € festgelegt.